

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0696

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Benning, Reinhold



Ahaus, 01.02.2017

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss
Rat

16.02.2017	TOP Ö	3
22.02.2017	TOP Ö	13

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses beschließt der Rat folgende Änderung:

Satzung vom _____
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2015 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005, in der Fassung vom 05.07.2016, wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende geänderte Satzungsbezeichnung:

„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

§ 1 erhält folgende Bezeichnung:

„Offene Ganztagschule in den Grundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

§ 1 wird um folgenden Absatz. 4 ergänzt:

„(4) Neben der offenen Ganztagschule können eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I genutzt werden.“

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule, in Primarbereich und Sekundarstufe I können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.“

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Ahaus erhoben.“

§ 5 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I werden den durchführenden Einrichtungen bzw. Betreuungsträgern übertragen.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

Neben der offenen Ganztagschule gibt es an den Grundschulen weitere außerunterrichtliche Betreuungsangebote (z.B. Betreuung von acht bis eins, pädagogische Übermittagsbetreuung oder außerunterrichtliche Nachmittagsbetreuung):

Die Stadt Ahaus erhebt wie festgestellt, Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus“.

Die Elternbeiträge für die übrigen Betreuungsangebote werden seit jeher von den jeweiligen Trägern als private Entgelte erhoben und festgesetzt. Hierbei wurde die in Ziffer 8.2 des sogenannten Grundlagenerlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 idF. der Änderungen vom 15.01.2015 – BASS 12 – 63 Nr. 2) im Wege des Erlassweges eingeräumte Möglichkeit, die Erhebung und Einziehung der Beiträge auf Dritte zu übertragen, angewendet.

Dieses Verfahren wurde nunmehr von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) im Rahmen einer Prüfung der Verwendung von Staatszuweisungen beanstandet, da eine konkrete satzungsrechtliche Übertragung in der bestehenden Satzung im Sinne des Erlasses fehlt.

Mit dieser Satzungsänderung wird der festgestellte Mangel formell behoben. Gleichzeitig wird die Satzung, um Regelungen für die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

keine